

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 24

Artikel: Das Institut der Landesschützen und des Landsturmes in Tyrol und
Vorarlberg

Autor: Scriba, J.v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94943>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

19. Juni 1875.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 2. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Das Institut der Landeschützen und des Landsturms in Tyrol und Vorarlberg. Bekleidung und Ausrüstung der Armee. (Fortsetzung.) G. Stitt, Preußens Her. J. v. Werby du Bernois, Studien über Truppenführung. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Kreis Schreiben; Baselland: Basellandschaftlicher Offiziersverein. — Verschiedenes: Lehren des Krieges. (Fortsetzung.)

Das Institut der Landeschützen und des Landsturms in Tyrol und Vorarlberg.

Von J. v. Seriba.

Wenn gleich die Landesvertheidigungs-Verhältnisse der Nachbar-Alpenprovinzen des österreichischen Kaiserstaates, Tyrol und Vorarlberg, unseren Lesern im Allgemeinen bekannt sein dürften, weil sie von jeher manche Analogien mit denen der Schweiz boten, so hat doch das neue österreichische Militärgesetz, welches auf den gesammten Staat eine gleichmäßige Anwendung findet, nothwendigerweise seinen Einfluß auf die militärischen Einrichtungen genannter Provinzen ausüben müssen und manche Eigenthümlichkeiten und Privilegien verschwinden machen. Ein näheres Eingehen auf die Organisation der lokalen Vertheidigung Tyrols in ihrer heutigen Gestalt dürfte daher nicht allein gerechtfertigt erscheinen, sondern auch das volle Interesse der Nachbarmilitzen in Anspruch nehmen.

Betrachtet man die historische Entwicklung der tyrolischen Landesvertheidigung, so zeigen sich schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts, unter Kaiser Maximilian I., die ersten Anfänge einer territorialen Wehrkraft, einer Landwehr, und zwar tritt diese Erscheinung um so überraschender auf, als in jener Zeit die in Europa sechtenden Heere nur aus Geworbenen (Landsknechten) bestanden. Die Wehrkraft des Landes wurde derartig organisiert, daß zunächst die Landwehr mit 4 Aufgeboten, die successive 5,000, 10,000, 15,000 und 20,000 Mann ergaben, und dann das Aufgebot in Masse, der Landsturm, in Wirksamkeit trat. —

Diese Einrichtung erhielt sich in ihrer Reinheit und Eigenthümlichkeit bis 1805, wo Tyrol und Vorarlberg von Oesterreich abgetrennt wurden, und trug 4 Jahre später bei Gelegenheit des Aufstandes

gegen die Bayern reiche Früchte. Als später die Länder durch die Wiener Verträge an Oesterreich zurückfielen, beehrte sich letzteres, die Einrichtungen Maximilians I. wieder herzustellen, jedoch mit dem Zusätze, daß ein Theil der Bevölkerung auch in der permanenten Armee zu dienen habe. Diese Pille, nicht ganz nach dem Geschmacke der freien Gebirgsbewohner, mußte versüßt werden. Die Tyroler Militärpflichtigen sollten das Kaiser-Jägerregiment formiren und ausschließlich im Lande selbst garnisoniren. — Somit traten zum ersten Male Tyroler in das stehende Heer Oesterreichs ein, um einen integrierenden Theil desselben zu bilden, denn hatten auch früher tyrolische Scharfschützen in österreichischen Armeen gefochten, so waren sie doch stets Freiwilligenkorps gewesen. —

Im Jahre 1864 endlich wurde das Institut der Landeschützen errichtet; seine Organisation war noch nicht ganz durchgeführt, als der Krieg von 1866 ausbrach. Nichtsdestoweniger hat es bei der Landesvertheidigung unter dem Feldmarschalllieut. Baron Ruhn, später Kriegsminister der Monarchie, gegen die italienische Invasion vorzügliche Dienste geleistet. 35 Kompagnien Landeschützen im Verein mit 16,000 Mann der Armee mußten der italienischen Division Medici und den Garibaldischen Freischaaren einen gehörigen Damm vorzuschieben.

Das nach dem 1866er Feldzuge nothwendig gewordene Militärgesetz konnte, wie schon Eingang erwähnt, die kaum beendete Organisation der Landeschützen nicht unberührt lassen, und durch das Gesetz vom 19. Dezember 1870 wurde das neue Militärgesetz auch den eigenthümlichen Verhältnissen jener Länder angepaßt.

Sämmtliche Landeschützen und Landsturmabtheilungen unterstehen dem von Sr. Majestät dem Kaiser ernannten „Landesvertheidigungs-Kommandanten“, welchem die l. l. Landesvertheidigungs-

Oberbehörde zur Seite steht, bestehend aus dem Gouverneur von Tyrol und Vorarlberg, dem Landeshauptmann von Tyrol, je 2 Mitgliedern der Landtage von Tyrol und Vorarlberg, 2 Regierungsräthen von Tyrol und Vorarlberg, dem, dem Landesvertheidigungs-Kommandanten ad latus gesetzten General oder höheren Offizier und einem Bataillonskommandanten der Landeschützen.

Diese Behörde hat, im Fall die Provinzen mit einer feindlichen Invasion bedroht sind, die nöthigen Vertheidigungsmaßregeln zu berathen und anzuordnen. Unter normalen Verhältnissen funktioniert sie in Bezug auf die Kontrolle der Landwehr, das Personelle des Offizierskorps und der Truppe, Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung, Ernährung, Unterkunft und Transportmittel, Einberufung der Mannschaften zu periodischen Uebungen oder zur Erhaltung der Ordnung. —

Sie untersteht übrigens in jeder Beziehung dem eisleithanischen Vertheidigungsminister, dessen Genehmigung zu außerordentlichen Maßregeln eingeholt werden muß.

Der Landesvertheidigungs-Kommandant dagegen ist speziell mit der militärischen Ausbildung der Tyroler und Vorarlberger Landeschützen beauftragt und übt demgemäß volle disziplinarische Gewalt über dieselben aus. — Alle im Offizierskorps beantragten Veränderungen müssen von ihm gebilligt sein, bevor sie dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt werden dürfen.

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgehen, daß in dem dienstlichen Verhältniß zwischen der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und dem Landesvertheidigungs-Kommandanten zahlreiche Konflikte unvermeidlich sein werden, welche das oben erwähnte Gesetz durch die Person des Landesvertheidigungs-Ministers allerdings zu heben sucht, aber doch kann nur die Nothwendigkeit, in der sich der österreichische Kaiserstaat befand, den alten Tyroler Privilegien und Vorrechten einen gewissen Schein zu wahren, die anormale Situation der Tyroler und Vorarlberger Landwehrverhältnisse erklären.

Ausdrücklich ist ausgesprochen, daß die Landwehr beider Länder nur innerhalb der Landesgrenzen verwendet werden dürfe.

a. die Landeschützen (Landwehr).

Es werden formirt 10 Bataillone zu 4—6 Kompagnien und einer Ergänzungskompagnie, sowie 2 berittene Kompagnien zum Stabs- und Ordonanzdienste.

Etat einer Landeschützenkompagnie zu Fuß: 4 Offiziere, 247 Mannschaften.

Etat eines Landeschützenbataillons (Stab und 4 Kompagnien): 23 Offiziere, 1011 Mannschaften, 23 Pferde und 6 Wagen.

Etat einer Landeschützen-Ergänzungskompagnie: 5 Offiziere und 230 Mannschaften.

Aus den Ergänzungskompagnien können Reserve-Halbataillone und Bataillone formirt werden.

Etat der Landeschützenkompagnie zu Pferde: 5

Offiziere, 180 Mann und 161 Pferde mit 2 Wagen und 7 Pferden.

Die Offiziere dieser Landeschützenbataillone (früher gewählt von den Truppen) werden, wie die der übrigen Landwehr, vom Kaiser ernannt auf Vorschlag der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

Die früher bestandenen sogenannten „Scharfschützenkompagnien“ sind verschwunden, doch hat sich der alte Name in der neuen Organisation in folgender Weise erhalten. Nach dem Gesetz vom 19. September 1870 führen alle Landeschützen den Namen „Scharfschütze“ für hervorragende Leistungen beim Scheibenschießen; damit ist nicht allein eine äußere Auszeichnung, ein Abzeichen an der Uniform, sondern auch ein materieller Vortheil, ein höherer Sold, verbunden.

Ferner werden ihnen Diensterleichterungen zu Theil, ihre Waffen werden mit einem Feldstecher versehen, sie dürfen im Felde ihre eigne Büchse, statt des Ordonnanzgewehres führen u. A. m. —

b. Der Landsturm.

Dieses, Tyrol und Vorarlberg eigenthümliche, und unter völkerrechtlichen Schutz gestellte militärische Institut findet sich in keiner der übrigen Provinzen des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates.

Die Organisation des Landsturmes, so einfach wie sie ist, hat im Momente der Gefahr dem Lande schon die wichtigsten Dienste geleistet, und wird es auch in Zukunft thun.

Jeder waffenfähige Einwohner, welcher weder in der Landwehr, noch in der aktiven Armee (dem Kaiser-Jägerregiment) dient, gehört von seinem 18. bis zum 45. Jahre dem Landsturme an. — Jede Gemeinde formirt einen Landsturmszug, je 2 — 6 Züge stoßen in eine Landsturmskompagnie, je 3 bis 6 Kompagnien in ein Landsturmbataillon zusammen. —

Die Territorialeintheilung ist die Basis der Organisation des tyrolischen Landsturms. —

Die 9 Landwehr- (Landeschützen-) Distrikte Tyrols, gebildet nach den hauptsächlichsten Thälern des Landes und mit den Distriktsauptorten: Schwaz, Innsbruck, Imst, Meran, Bogen, Bruneck, Mezzolombardo, Trient und Riva, sowie der 10. Distrikt, Vorarlberg, sind zu gleicher Zeit Landsturmsdistrikte mit der Bezeichnung: Unterinntal, Innsbruck und Wipptal, Oberinntal, Etich und Fleimsthal, Pusterthal, Noce-Avisio, Trient-Balsugana, Roveredo-Sarca und Vorarlberg.

In jedem Distrikte fungirt ein von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde eingesetzter Distriktskommandant, ein Distriktskommissär und eine Vertheidigungskommission mit Bezug auf die Organisation, Administration und Verwendung des Distriktslandsturms.

Die von den Gemeinden gebildeten Züge dürfen nicht unter 50 und nicht über 100 Mann stark sein; die Stärke der Kompagnie darf zwischen 150 und 300 Mann, und die des Bataillons zwischen 500 und 1000 Mann variiren. Alle Details dieser Formationen, Zahl, Etat, Vertheilung der Züge,

Kompagnien und Bataillone, werden von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde geregelt.

Nach dem Gesetze des 19. Septembers 1870 werden die Offiziere und Unteroffiziere auf Befehl der Landesvertheidigungs-Oberbehörde vom Landsturm selbst gewählt, sobald ein Krieg in Aussicht steht, mit der Beschränkung jedoch, daß nur solche Mitglieder des Landsturms zu Chargirten gewählt werden dürfen, welche einen Offiziers- oder Unteroffiziersgrad im Kaiser-Jägerregiment oder in den Landeschützenbataillonen bekleidet haben.

Die Wahl geht folgendermaßen vor sich: Jeder Zug wählt seinen Lieutenant, die verschiedenen Lieutenants der Kompagnie ihren Hauptmann, und die Hauptleute des Bataillons ernennen den Major (Bataillonskommandant) und den Bataillonsstab, nämlich den Proviantmeister, den Waffenmeister, den Kaplan und den Arzt. —

Die Wahl des Bataillonskommandanten unterliegt indeß der Bestätigung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde.

Die Unteroffiziere, 1 Sergeant und 1 Korporal für jede Gruppe von 15 Mann, sowie die Spielleute (1 per Zug) werden vom Hauptmann ernannt.

Der Landsturm wird in 2 Aufgebote getheilt. —

Das 1. Aufgebot, die wehrfähige Mannschaft vom 18. bis 39. Jahre, ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Herd zu schützen, sondern auch zur Vertheidigung der Nachbardistrikte mitzuwirken.

Das 2. Aufgebot, die Männer vom 39. bis 45. Jahre, haben nur den eignen Distrikt zu vertheidigen.

Im Fall des Aufrufes sollen die Leute sich derart ablösen, daß Niemand länger als 14 Tage hintereinander einberufen bleibt.

Der Landsturm trägt bürgerliche Kleidung; jeder Mann am linken Arme eine weißgrüne Binde mit der Abtheilungsnummer; den Offizieren ist das Tragen der ihrer Charge entsprechenden Abzeichen des stehenden Heeres gestattet.

Die Bewaffnung des Landsturmes mit Gewehren und Munition wird vom Staate besorgt. —

Bekleidung und Ausrüstung der Armee.

(Fortsetzung.)

Beim Eschalo (Käppi) sollten die Spezialwaffen als Auszeichnung einen Roßhaar- oder Federbusch erhalten.

Bei dem Hut genügen einige Federn als Schmuck.

Der Waffenrock in der Armee sollte, wie schon bemerkt, möglichst gleiche Farbe und Schnitt erhalten (bei der Kavallerie könnte derselbe immerhin etwas kürzer gemacht werden).

Bei der Infanterie scheint die richtige Länge bei aufrechter Stellung des Mannes, wenn er bis an das Ende der Hand, bei der Kavallerie (d. h. allen Berittenen), wenn er bis zum Handgelenke reicht.

Der Waffenrock sollte weit und bequem sein.

Ein enganschließendes Kleid eignet sich wenig für den Feldgebrauch und ist im Lager, Bivouak u. s. w. beinahe unerträglich.

Haupterfordernisse sind, nebst gehöriger Weite über Brust und um die Taille, weite Kragen und weite Ärmel.

Die Farbe des Waffenrockes ist nicht wesentlich, doch sollte man zu helle und zu dunkle Farben vermeiden, da diese von weitem sichtbar sind und dem Feind das Zielen erleichtern. Auf Dauerhaftigkeit der Farbe muß Gewicht gelegt werden.

Es dürfte gerechtfertigt sein die bisherige dunkelblaue Farbe (und wenn man will für die Extrakorps und Stäbe auch die grüne) beizubehalten.

In der Wolle gefärbt ist dunkelblau sehr dauerhaft, hat dagegen den Nachtheil, daß es stark gegen das Grün der Wiesen absticht und so die Truppen auf große Entfernung erkennen läßt. In dieser Beziehung würde Grau eine weit zweckmäßigere, wenn auch eine minder schöne Farbe sein.

Grün gehört zu den kleidsamsten Farben, hat aber den Nachtheil, daß es, der Sonne ausgesetzt, stark leidet. Aus diesem Grund scheint diese Farbe für die einer allgemeinen Armeuniform weniger geeignet.

Wir haben bereits gesagt, daß wir die Waffenröcke mit Aufschlägen, Kragen und Passepoils von anderer (hervorstechender) Farbe versehen wünschten. Dieselben geben der Uniform ein schönes Aussehen und haben den Vortheil, daß ein alter Rock, mit neuen Aufschlägen, Kragen und Passepoils versehen, das Aussehen eines neuen erhält.

Der Waffenrock sollte im Frieden nur bei Inspektionen, dann, wenn nothwendig, im Frühling und Herbst getragen werden.

Die Blouse, weit, von Wollstoff, am besten nach österreichischem Schnitt, mit Kragen von der Farbe des Aufschlages des Waffenrockes, ist ein zwar nicht schönes, aber ungemein bequemes Kleidungsstück. Ihr größter Vortheil ist die dadurch ermöglichte Schonung des Waffenrockes.

Die Blouse kann im Sommer bei Uebungen, Arbeiten, Märschen und im Quartier, und am Anfang und Ende des Winters unter dem Mantel (Kaput) getragen werden.

Ob man dem Waffenrock und der Blouse umgeschlagenen oder Stehkragen geben will, ist Geschmackssache, ebenso ob man ersteren mit einer oder zwei Reihen Knöpfen versehen will. Letzteres hat den Vortheil, daß der Unterleib mehr geschützt ist.

Ob Halsbinde oder Cravatte ist eine Frage, die sehr verschieden beantwortet wird. Die Halsbinde ist bequem, verschiebt sich aber leicht und hängt oft dem Mann wie ein Strick um den Hals. Die Cravatte, wohl eine Nachahmung des Halsbandes des treuesten Haushieres, hat zwar ihre erheblichen Nachtheile, dürfte aber, wenn sie nicht hoch ist, doch schwer durch etwas Besseres zu ersetzen sein.

Bei einer Cravatte ohne einen weißen Kragen erhält man den Eindruck, daß der Soldat kein Hemd trage. Hemdkragen zu gestatten hat aber